

Unklar ist die Bestimmung von Art. 1 b), wonach zu den ausschließlichen Befugnissen des Urhebers gehört »die Herstellung irgendeiner Form der Wiedergabe, in der der Gedanke des Urhebers wiedergegeben werden und aus der es gelesen, wiederhergestellt, aufgeführt, ausgestellt, dargestellt, entnommen, übertragen oder mitgeteilt werden könnte«. Gemeint ist anscheinend die Benutzung eines geschützten Werkes dergestalt, daß das benutzte Werk im neuen erkennbar vorhanden ist, wodurch also die Annahme einer selbständigen, auf der Grundlage des früheren Werkes erfolgten Schöpfung ausgeschlossen ist.

Bei **Tonkunstwerken** erstreckt sich das Recht auf Wiedergabe des Werkes in irgendeiner Art, die es ermöglicht, das Werk zu lesen, aufzuführen, darzustellen, funktmäßig wiederzugeben usw., desgleichen auf öffentliche Aufführung des Werkes in der Öffentlichkeit zwecks Gewinnerzielung. Jedoch erfassen die Bestimmungen der Bill, soweit sie sich auf mechanische Musikwerke beziehen, nur die nach dem 1. Juli 1909 veröffentlichten urheberrechtlich geschützten Tonkunstwerke, diejenigen eines ausländischen Urhebers aber nur, wenn nicht der Staat, dem dieser Urheber angehört, den Bürgern von U.S.A. ähnliche Rechte gewährt, was also beim Eintritt von U.S.A. in die R.B.A. für Staatsangehörige der Verbandsländer im Hinblick auf Art. 13 R.B.A. bedeutungslos ist. Für mechanische Musikwerke ist die im § 10 des geltenden Gesetzes normierte gesetzliche Lizenz der alten Bestimmungen aufrecht erhalten worden (Art. 64).

Das Urheberrecht an **Grammophonplatten** umfaßt jedoch (Art. 379) lediglich das Recht, diese Platten herzustellen, zu veröffentlichen, wiederzugeben, zu verbreiten (also insbesondere nicht das Recht der öffentlichen Aufführung) und auch dieses Recht nur dann, falls nicht dieses ausdrücklich mit dem Inhaber des Urheberrechts am wiedergegebenen Tonkunstwerke vereinbart worden ist.

Für **Bauwerke** gilt die Sonderbestimmung des Art. 8, in der sehr klar die auch nach der Mehrzahl der europäischen Urheberrechtsgesetze hierfür geltenden Grundsätze niedergelegt sind*): »Das Urheberrecht an einem Bauwerk soll nur dessen künstlerischen Charakter und Entwurf umfassen, sich jedoch nicht auf die Bauverfahren oder Methoden erstrecken; es hindert auch nicht die Herstellung, Ausstellung oder Veröffentlichung von Photographien, Filmen, Gemälden oder anderen Bildern des Bauwerkes, die nicht die Natur von Bauzeichnungen oder Plänen haben; der Inhaber des Urheberrechts ist nicht berechtigt, ein gerichtliches Verbot zu erwirken, durch welches der in der Hauptsache begonnene Bau oder die Verwendung eines das Urheberrecht verletzenden Gebäudes untersagt wird; ebensowenig kann er eine Verfügung erwirken, nach der es zerstört oder abgebrochen werden muß.«

D. Begrenzung des Urheberrechts.

Inhaltlich wird das Urheberrecht durch gesetzliche Bestimmungen begrenzt: einerseits durch die auch im geltenden Gesetz ausdrücklich normierte Befugnis für Kirchen, Schulen, Brüdergemeinschaften, Tonkunstwerke oder Bühnenwerke zu mildtätigen oder erzieherischen oder religiösen Zwecken auszuführen, insofern ein Eintrittsgeld zu dem Platze, an dem die Aufführung stattfindet, nicht erhoben wird; andererseits durch die gesetzliche Lizenz zugunsten der mechanischen Musikindustrie.

Alle die weiteren inhaltlichen Begrenzungen des Rechts des Urhebers als Einzelnen zugunsten der Allgemeinheit, die die europäischen Urheberrechtsgesetze in reicher Auswahl kennen (Zitatenrecht, Abdruckrecht usw.) sind in U.S.A. durch die Praxis des »fair use« geschaffen worden, die auch für die Bestal-Bill volle Bedeutung erhalten. »The quotation of considerable extract from a work under review, the use of directories in the compilation of selected mailing lists, the copying of legal forms from works giving examples of such forms, are all instances of fair use« (de Wolf »An Outline of Copyright Law«, Boston 1925 S. 142).

*) Es zeigt gleichzeitig die Methode des amerikanischen Gesetzgebers, der durch Anführung von Beispielen den ausgesprochenen Gesetzeswillen deutlich zu machen sucht.

Zeitlich wird das Urheberrecht durch die Urheberrechtsschutzfrist begrenzt, die 50 Jahre p. m. a. beträgt, bei juristischen Personen 50 Jahre seit Schaffung des Werkes, bei Miturheberschaft aber (nach dem Vorbild des Art. 16 Ziff. 1 des großbritannischen Urheberrechtsgesetzes) während der längeren der folgenden Perioden: entweder 50 Jahre p. m. a. des Erstversterbenden oder die Lebensdauer des Zuletztversterbenden, bei nachgelassenen Werken 50 Jahre vom Todestag des Urhebers an gerechnet.

Sehr interessant sind die Übergangsbestimmungen hinsichtlich der Urheberrechtsschutzfrist (Art. 14). Alle Werke, die durch Ablauf der Schutzfrist noch nicht gemeinfrei geworden sind, werden von Inkrafttreten des neuen Gesetzes ab nach dem neuen System geschützt. Dieser Schutz kommt zugute:

- a) denjenigen Personen, die nach bisherigem Copyright-Gesetz das Recht auf Erneuerung des Copyright (§ 23) hatten;
 - b) in allen anderen Fällen dem Urheber bzw. seinen Erben.
- Hat jedoch der Urheber bzw. sein Rechtsnachfolger vor Inkrafttreten der Bill sein Urheberrecht auf einen anderen gegen Zahlung einer Tantieme übertragen, bleibt diese Übertragung für 28 Jahre nach seinem Tode bestehen, jedoch dauert auch für diese ganze Zeit die Verpflichtung zur Zahlung der Tantieme in der vereinbarten Höhe und in der vereinbarten Weise an, sofern der Erwerber des Urheberrechts bisher vertragstreu war. Ist dagegen vor Erhebung der Bill zum Gesetz das Urheberrecht für eine Pauschalsumme vorbehaltlos übertragen worden und haben der Urheber bzw. sein Rechtsnachfolger ihr Urheberrecht für die Erneuerungsperiode des Copyright aufgegeben, so behält die Übertragung auch für 28 Jahre nach seinem Tode Geltung, sofern der Erwerber den Bestimmungen nachkommt. Nach Ablauf der 28 Jahre fällt dagegen das Urheberrecht an die Erben des Urhebers.

E. Verletzung des Urheberrechts.

Eine Darstellung der — wie auch im geltenden Copyright-Gesetz — sehr ausführlich gehaltenen Bestimmungen über die Rechtswirkungen der Verletzung des Urheberrechts und die Rechtsbehelfe hierzu (Art. 15—27) liegen außerhalb des durch den Zweck bedingten Rahmens dieser Darstellung.

F. Ausländerchutz.

Die Bestimmungen der Bill erstrecken sich auf Werke nicht amerikanischer Urheber,

1. sofern diese Werke zuerst in U.S.A. oder einem Verbandslande der Berner Übereinkunft veröffentlicht worden sind, oder
2. unveröffentlicht und von einem Staatsangehörigen eines Verbandslandes der Berner Übereinkunft geschaffen worden sind, oder
3. sofern der Präsident durch Proklamation festgestellt hat, daß bezüglich des Staates, dem der Urheber angehört (und der kein Verbandsland der Berner Übereinkunft ist) und U.S.A. materielle Gegenseitigkeit hinsichtlich des Urheberrechtsschutzes obwaltet.

G. Berner Übereinkunft.

In Art. 61 wird ausdrücklich der Beitritt zur R.B.A. vorgesehen, jedoch lediglich in Fassung der Berliner Konferenz (vom 13. 11. 1908) mit Zusatzprotokoll vom 20. 3. 1914. U.S.A. will also — nach dieser Bestimmung der Bestal-Bill — nicht der R.B.A. in Fassung der Romkonferenz beitreten, sondern von der Möglichkeit des Art. 28 Abs. 3 R.B.A. Gebrauch machen, was wieder voraussetzt, daß der Beitritt bis zum 1. August 1931 erfolgt ist.

Den Bestimmungen der R.B.A. in Fassung der Berliner Konferenz ist völlig Genüge geleistet worden, wobei darauf hingewiesen werden soll, daß die Bestimmungen der Bill über das Ausführungsrecht, insofern nur dramatisch-musikalische, nicht aber reine Tonkunstwerke gegen jede unbefugte öffentliche Aufführung geschützt sind, nicht gegen Art. 11 R.B.A. verstoßen, da ja der Umfang des hiernach bestimmten Schutzes gegen die öffentliche Aufführung sich nach den durch das interne Gesetz gegebene-